



NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 26.1.2016

Aktenzahl: AA/32156/2016

Axams, am 19.2.2016

anwesend:

Axamer Dorfliste,
Bürgermeister Rudolf Nagl:
Bgm. Rudolf Nagl, Vorsitzender
Vbgm. Ing. Adolf Schiener
Martin Gstader
Sylvia Hörtnagl
Martin Kapferer
Mag. Robert Schaffenrath
Thomas Saurer
Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc
Waltraud Pernlochner
Roland Ruetz

SPÖ – Axams und Unabhängige:

Vbgm. Norbert Happ
Ulrike Neumann
Franz Beiler
Doris Drosig

Grüne Liste Axams:

Gabriele Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer

Freiheitliche und unabhängige Liste

Axams:
Harald Nagl

davon als Ersatz anwesend:

entschuldigt abwesend:

unentschuldigt abwesend:

zu Punkt 2 bis 13 anwesend:

Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch

weitere anwesend:

Martin Gapp, Bauamtsleiter

Ort: Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.00 Uhr
Zuhörer: 9
Schriftführer: Matthias Riedl

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2015 und vom 22.12.2015;
AA/31417/2015 und AA/31586/2015
2. Örtliches Raumordnungskonzept;
Fortschreibung;
Behandlung der zum Entwurf der 1. Fortschreibung eingelangten Stellungnahmen;
70304/BBP/FWP/0535/2012
3. Sabrina Gugliotta und Sergio Gugliotta, Axams, Georg-Bucher-Straße 43;
 - a) 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung eines höchstens 40 m tiefen Streifens der Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1 in Axams, Kögelestraße 10, in Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und bis zu zwei Ferienwohnungen;
 - b) Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung gem. § 43 TROG für einen höchstens 40 m tiefen Streifens der Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1
BBP/FWP/0572/2013
4. 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Arch. Mag. Helmut Hanak, Axams, Sonnleiten 40;
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1096/1 in Axams, Sonnleiten, von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1088;
BBP/FWP/0631/2014
5. 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Dr. Ingeborg Hochmair, Prof. Erwin Hochmair, Axams, Stadelbach 5;
Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2459/1 und Nr. 2460 in Axams, Stadelbach (ehemals Axamer Hof) sowie Widmungsbereinigung im Bereich des Grundstückes Nr. 2462/1 (Axams, Lizumstraße 28);
70304/BBP/FWP/0629/2014
6. 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Andreas Felder, 6069 Gnadenwald, Brantach 138;
Umwidmung einer Teilfläche des neu zu bildenden Grundstückes 1012/1 in Axams, Außerkristen 9, von Bauland in Freiland;
AA/30998/2015
7. SLW Soziale Dienste der Kapuziner, Axams, Mailsweg 2;
 - a) 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
Ausweitung der Entwicklungssignatur S01 auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2051 und entsprechende Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche;
AA/32158/2016
 - b) 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 2050/1 und Nr. 2051 in Axams, Mailsweg 2, in Sonderfläche Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Nebenanlagen sowie Widmungsbereinigung im Bereich der Wegparzelle Nr. 3218 (Gemeindestraße Mailsweg);
AA/31020/2015

8. 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Claudia Volderauer und Thomas Volderauer, Axams, Omes 7;
Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3349/1 in Axams, Plocha, von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet;
70304/BBP/FWP/0536/2012
9. 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Daniela Leitner, Axams, Kirchweg 1;
Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3411/4 (Gemeindestraße Kirchweg) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1096/2 (Axams, Kirchweg 1);
AA/32013/2016
- 10.69. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Markus Meindl, Andrea Meindl, Axams, Kalchgruben 47;
Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3062/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 3062/33 (Axams, Kalchgruben 47);
70304/FWP/BBP/0553/2012

Zusatz zur Tagesordnung:

11. Jürgen Happ, Axams, Kalchgruben 14;
 - a) Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. B6.9/E1;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 280/2 in Axams, Kalchgruben 14, zur Errichtung eines Nebengebäudes;
AA/17257/2015
 - b) 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung einer ca. 11 m² Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2 von Verkehrsfläche in Wohngebiet zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
AA/32293/2016
12. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B3.15;
Alexandra Medwed, Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 19;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 88/4 in Axams, Gries;
AA/32008/2016

Zusatz zur Tagesordnung:

13. Erlassung des Bebauungsplanes B1.21 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1;
Robert Schweighofer, Axams, Karl-Schönherr-Straße 32;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Baufäche 9;
AA/31243/2015

14. Vereinbarung – Anton-Kirchbner-Weg/Omesmahder;
Erwerb einer 24 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1117 (Eigentümerin Jeannine Gattringer) in Axams, Anton-Kirchbner-Weg 8, zur Vereinigung mit der Wegparzelle 1128/19 (Eigentümer Öffentliches Gut, Gemeinde Axams) verbunden mit der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes zum Grundstück Nr. 1117;
VET/1136/2013
15. Vereinbarung – Sonnleiten;
Astrid Tanzer und Edith Tanzer;
Grenzänderung an der Gemeindestraße Sonnleiten in Zusammenhang mit der Parzellierung der Grundstücke Nr. 1091 und 1097;
VET/70312/2015
16. Freizeitzentrum Axams;
a) Subventionierung der durch den Zu- und Umbau entstandenen Erschließungsabgaben;
AA/32161/2016
b) befristete Rahmenerhöhung am Baukonto für den Zu- und Umbau zum Ausgleich der Vorsteuerzahlungen;
AA/32162/2016
17. Einlösen des Vorkaufsrechtes;
Arch. Dipl. Ing. Markus Pichler, Axams, Gewerbepark 10;
Verkauf der Einheiten Top 2 sowie Top 9 bis Top 13 des Betriebsgebäudes auf Grundstück Nr. 3216/9 in EZ 2150;
VET/1084/2012
18. Kindergarten Elisabethinum Axams;
Zustimmung zum Vorvertrag zu einem Mietvertrag;
70319/2016
19. Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams;
Mietvertrag Schlachthaus;
70318/2016
20. Festsetzung der Waldumlage 2016;
AA/32157/2016
21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Nachstehendem Punkt soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und wie folgt als Zusatz zur Tagesordnung aufgenommen werden:

11. b) Jürgen Happ, Axams, Kalchgruben 14;
70. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung einer ca. 11 m² Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2 von Verkehrsfläche in Wohngebiet zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
AA/32293/2016

Abstimmungsergebnis:

einstimmig dafür

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Nachstehendem Punkt soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und wie folgt als Zusatz zur Tagesordnung aufgenommen werden:

13. Erlassung des Bebauungsplanes B1.21 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1;
Robert Schweighofer, Axams, Karl-Schönherr-Straße 32;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Baufläche 9;
AA/31243/2015

Abstimmungsergebnis:

einstimmig dafür

- | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2015 und vom 22.12.2015;
AA/31417/2015 und AA/31586/2015 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zur Niederschrift vom 14.12.2015 und vom 22.12.2015 werden keine Wortmeldungen abgegeben.

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none">2. Örtliches Raumordnungskonzept;
Fortschreibung;
Behandlung der zum Entwurf der 1. Fortschreibung eingelangten Stellungnahmen;
70304/BBP/FWP/0535/2012 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2015 wurde der Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes während 6 Wochen vom 12.10.2015 bis 23.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Axams aufgelegt.

A) Dazu wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Alois Hepperger
2. Landesumweltanwalt
3. Günter Ellinger
4. Karin Verhoeven und Dagmar Kremser
5. Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge
6. Gemeinde Birgitz
7. Hugo Steiger
8. Dipl. Ing. Peter Ploner
9. Mag. Annemarie Frischmann für die Arbeitsgruppe Raumordnung der Grünen Liste Axams
10. Martha Löffler und Franz Löffler
11. Pfarre Axams, vertreten durch Dipl. Ing. Andreas Falch
12. Harald Nagl

Zu diesen eingelangten Stellungnahmen hat Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch mit Schreiben vom 12.1.2016 eine raumplanungsfachliche Beurteilung abgegeben. Am 14.1.2016 hat sich der Bau- und Raumordnungsausschuss mit den eingelangten Stellungnahmen befasst. Der Ausschuss hat analog der Beurteilung durch den Raumplaner die entsprechenden Empfehlungen an den Gemeinderat ausgesprochen.

Alle eingelangten Stellungnahmen sowie die raumplanungsfachliche Beurteilung des Raumplaners liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Ergebnis der Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen:

zu 1):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus Stellungnahme Nr. 1 kein Handlungsbedarf.

zu 2):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus Stellungnahme Nr. 2 kein Handlungsbedarf.

zu 3):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird im Hinblick auf den Baubestand und auf den mittelfristigen Bedarf an Wohnflächen eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs um zusätzliche rd. 2.000 m² im Bereich der Gp 2637/1 befürwortet.

zu 4):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern die Aufnahme des nördlichen Teils der Gp 674/1 in den baulichen Entwicklungsbereich befürwortet.

Mit Schreiben vom 14.01.2016 wurde seitens der Rechtsvertreterin der Grundstückseigentümerinnen ein Angebot übermittelt. Dieses Angebot wurde seitens des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen. Unter folgenden Bedingungen wird dabei einer Bauländerweiterung im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 674/1 im Ausmaß von ca. 570 m² dem Gemeinderat empfohlen:

- Verbindliches Kaufangebot an die Gemeinde Axams bezüglich dem Verkauf der Restfläche (ca. 568 m²) um € 50 je m². Diese Fläche soll als Freihaltefläche erhalten bleiben;

- Bei einer Bauführung ist der Kanal auf Kosten der Grundstückseigentümerinnen zu verlegen;

zu 5):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht muss aufgrund der Nutzungseinschränkungen durch die Gefahrenzonen des Ruifachbachs und die Eigenschaft der gegenständlichen Flächen als Auwald bzw. Feuchtgebiet empfohlen werden, im Entwurf zur 1. Fortschreibung des ÖRK die Rückwidmung der beiden Gp 623/1 und 623/3 in Freiland vorzusehen. Inwieweit dadurch eine Entschädigungspflicht zulasten der Gemeinde Axams begründet wird, ist rechtlich zu beurteilen.

Um allfällige Risiken und Schadensersatzansprüche bei einer eventuellen Rückwidmung der beiden Grundstücke 623/1 und 623/3 von Bauland in Freiland abschätzen zu können, wurde von Rechtsanwalt Dr. Michael E. Sallinger eine Rechtsmeinung eingeholt. Diese Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 12.1.2016 vor und ist den Sitzungsunterlagen beigegeben.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat über diese Stellungnahme am 14.1.2016 beraten. Diese Stellungnahme beinhaltet keine eindeutige Auslegung, wie seitens des Gemeinderates mit der Problematik einer gesamten Rückwidmung der beiden Grundstücke umgegangen werden soll. Dem Gemeinderat wird seitens des Bau- und Raumordnungsausschusses die Empfehlung ausgesprochen, nur die rote Zone (Teilflächen im Norden der beiden Grundstücke) einer Rückwidmung zuzuführen, da ansonsten mit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gerechnet werden kann. Der restliche Bereich der beiden Grundstücke soll als Wohngebiet gewidmet bleiben. Um eine Bebauungsmöglichkeit für die beiden Grundstücke beurteilen zu können, soll der Grundstückseigentümer mit der Naturschutzbehörde Kontakt aufnehmen.

zu 6):

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist dazu keine Stellungnahme erforderlich.

zu 7):

Die beanstandete mehrmalige Erwähnung der Biotopkartierung ergibt sich aufgrund der jeweiligen Bearbeitung der Fachabteilungen (Bestandsaufnahme, Umweltbericht, Naturkundefachliche Bearbeitung). Richtig ist, dass das Postamt in der Analyse noch enthalten ist. Dies wird korrigiert.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus Stellungnahme Nr. 7 ansonsten, mit Ausnahme der Korrektur einer überholten Feststellung, kein Handlungsbedarf.

zu 8):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine geringfügige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich der Gp 2934/7 zu befürworten.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 14.1.2016 der beantragten Widmungserweiterung nicht vollinhaltlich zugestimmt und dem Gemeinderat eine abweichende Widmungserweiterung (östliche Grenzbegradigung) empfohlen.

zu 9):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus Stellungnahme Nr. 9 kein Handlungsbedarf.

zu 10):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus Stellungnahme Nr. 10 kein Handlungsbedarf.

zu 11):

Entgegen der raumplanerischen Beurteilung vom 12.1.2016 von Dipl. Ing. Friedrich Rauch wurde in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 14.1.2016 von Dipl. Ing. Friedrich Rauch berichtet, dass eine Beibehaltung der Entwicklungssignatur Ö 05 (Kindergarten) nicht mehr argumentierbar ist.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, den diesbezüglichen Stempel Ö 05 zu löschen und den Stempel Ö 10 (Wohn- und Pflegeheim) mit Ö 05 zu bezeichnen.

zu 12):

Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die Einwände größtenteils nicht gerechtfertigt bzw. leitet sich aus ihnen kein Änderungsbedarf ab. Lediglich im Bereich der Grundstücke des Einschreiters wird die Festlegung einer neuen Entwicklungssignatur K 06 (z1/D3) im nördlichen Anschluss an die Landesstraße empfohlen.

B) weitere Stellungnahmen bzw. Ansuchen:

1. Rosa Bundschuh:

Rosa Bundschuh hat mit Schreiben vom 8.12.2015 eine Stellungnahme zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eingebracht. Mit der eingelangten Stellungnahme hat sich der Bau- und Raumordnungsausschuss befasst. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, das Begehren in der Form zu berücksichtigen, dass das Grundstück Nr. 3310 (südlich des Bauernhofes in Axams, Zifres 10) im Ausmaß von 2.064 m² als bauliche Entwicklung in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgenommen wird.

Der nördlich der Landesstraße beantragten Fläche für eine bauliche Entwicklung wurde nicht zugestimmt. Weiters wurde vom Ausschuss jedoch darauf hingewiesen, dass sich beide beantragten Grundstücksflächen in der überörtlichen Grünzone befinden und hierfür eine Herausnahme aus dem überörtlichen Grünzonenplan beantragt werden muss. Ob das Land dem zustimmt, kann nicht vorhergesagt werden.

2. Erweiterung der Pizzeria Pizza Pazza:

Sergio Gugliotta und Sabrina Gugliotta betreiben die Pizzeria Pizza Pazza im Liftgebäude des Sonnenliftes Axams. Das Liftgebäude befindet sich auf Grundstück Nr. 2442/1, der dazugehörige Parkplatz auf Grundstück Nr. 2441. Das Grundstück Nr. 2442/1 ist 804 m² groß und als Sonderfläche Liftgebäude und Gastronomiebetrieb gewidmet. Das Grundstück Nr. 2441 weist eine Fläche von 654 m² auf und ist als Sonderfläche Schiübungswiese gewidmet. Beide Grundstücke befinden sich in der Grünzone.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die gewünschte Sonderflächenwidmung bis zu einer maximalen Tiefe von 40 m in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu berücksichtigen (siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 3).

3. SLW Soziale Dienste der Kapuziner:

Der Verein SLW Soziale Dienste der Kapuziner ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. 2050/1, 2050/2, 2050/3 und 2051 in Axams, Mailsweg. Auf dem Grundstück Nr. 2050/1 befindet sich das Elisabethinum. Die Grundstücke Nr. 2050/2 und 2050/3 liegen südlich des Elisabethinums. Dort werden Pferde

gehalten. Das Grundstück Nr. 2051 grenzt östlich an das Elisabethinum an. Auf den beiden Grundstücken Nr. 2050/2 und 2050/3 wird in Kürze von der SLW Soziale Dienste GmbH gemeinsam mit der Gemeinde Axams eine Kinderbetreuungseinrichtung gebaut. Aus diesem Grunde müssen die Pferde an einem anderen Platz untergebracht werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, die Sonderflächenwidmung des Elisabethinums um das östlich angrenzende Grundstück Nr. 2051 (Teilfläche) bis zur bestehenden Widmungsgrenze der Sonderfläche auf Grundstück Nr. 2050/1 im Norden zu erweitern, um in diesem Bereich ein Stallgebäude und Nebenanlagen für die Therapiepferde errichten zu können (siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 7).

Die dementsprechend aktualisierten Unterlagen für die 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, nämlich

- die Verordnung – Anlage A und B,
- die Bestandsaufnahme – Analyse Szenarien,
- das Leitbild,
- die Grundsätze, Ziele, Maßnahmen/Erläuterungen,
- der Umweltbericht und die naturkundefachliche Bearbeitung

liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Dipl. Ing. Friedrich Rauch erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation für den Gemeinderat alle 12 eingelangten Stellungnahmen und erklärt die sich dadurch ergebenden Änderungen gegenüber der Erstaufgabe. Den Stellungnahmen wurde also teilweise stattgegeben.

Wortmeldungen:

zu A) 5. Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge:

Gabriele Kapferer-Pittracher hat aus der Einschätzung des Dr. Sallinger entnommen, dass bei der erstmaligen Erlassung des ÖRK die starke Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes nicht berücksichtigt wurde. Warum? Dipl. Ing. Friedrich Rauch erklärt, dass bei der 1. Erlassung im Jahr 2003 keine naturkundefachliche Beurteilung notwendig war. Damals hat man sich auf die 1992 vom Land erstellte Biotopkartierung beschränkt. Der Gemeinderat hat bei der 1. Erlassung im Jahr 2003 die Auffassung vertreten, bestehendes Bauland nicht gegen den Willen von Grundeigentümern rückzuwidmen. Das besagte Gebiet in Hintermetzentaler ist bekanntlich seit 1974 als Bauland ausgewiesen. In Sachen Entschädigungspflicht (Wertverlust bei Rückwidmung) hat sich im Jahr 2011 das Tiroler Raumordnungsgesetz grundlegend geändert, nämlich verschärft. Seit 2011 ist ein allfälliger Wertverlust durch die Umwidmung von Bauland in Freiland entschädigungspflichtig. Im Nachhinein, so Dipl. Ing. Friedrich Rauch, wäre es natürlich geschickter gewesen, diese Flächen schon früher rückzuwidmen.

zu A) 6. Gemeinde Birgitz:

Gabriele Kapferer-Pittracher führt aus, dass sich die Gemeinde Birgitz für die Beibehaltung der Trasse der Umfahrungsstraße (Einbindung im Bereich Hintermetzentaler westliches des alten Axamer Sportplatzes) ausspricht. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte

wissen, warum die Gemeinde Axams nicht in Kontakt mit der Gemeinde Birgitz getreten ist, die Einbindung der Umfahrungsstraße im Bereich der Fa. Falbesoner, also zur Gänze auf Gemeindegebiet Birgitz, zu machen (weil kostengünstiger, weil kein Biotop, etc.). Gabriele Kapferer-Pittracher glaubt nicht, dass die jetzige Trassenführung die beste ist. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass es unzählige Gespräche mit der Gemeinde Birgitz gegeben hat, nicht jedoch jetzt im Zuge der Fortschreibung, sondern bei der 1. Erlassung des ÖRK. Birgitz hat Axams immer vorgeworfen, keine Einbindung vorzusehen. 2003 hat Axams darauf reagiert und die Einbindung westlich des alten Axamer Sportplatzes vorgesehen. Birgitz wollte die Einbindung eigentlich quer durch den alten Sportplatz. Für Axams war die einzige Möglichkeit der Einbindung (gemeint ist auf Axamer Gemeindegebiet) eben dort, wo sie bereits seit 2003 im ÖRK enthalten ist. Bgm. Rudolf Nagl sieht nach wie vor keine andere Möglichkeit der Einbindung auf Axamer Gemeindegebiet. Birgitz wollte keine Einbindung im Bereich der Fa. Falbesoner, weil schließlich auch Axams einen Beitrag zur Umfahrungsstraße leisten muss. Ein hohes Verkehrsaufkommen stammt schließlich von der Axamer Bevölkerung. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass Axams die Hausaufgaben gemacht hat. Nun seien die Nachbardörfer Birgitz und Götzens am Zug. Bgm. Rudolf Nagl ergänzt, dass Götzens eine Trasse im ÖRK festgelegt hat, Birgitz allerdings nicht. In Birgitz herrscht nach wie vor Uneinigkeit, wo die Trasse in Birgitz verlaufen soll. Harald Nagl sagt, dass nicht die Umfahrungsstraße das Thema ist, sondern deren Einbindung in die L12 im Bereich von Axams. Harald Nagl bezeichnet es als Nonsense, diese Trasse auf Axamer Gebiet immer noch aufrechtzuerhalten. Für Harald Nagl steht unzweifelhaft fest, dass diese Einbindung die teuerste, aufwändigste und längste Variante darstellt. Im Verhältnis könnte in Birgitz im Bereich der Fa. Falbesoner die Einbindung mit viel weniger Aufwand und kostengünstiger gemacht werden (kürzere Strecke, ebenerdigere Einbindung in die L12, kein Biotop, keine Beeinträchtigung des Sportplatzes, etc.). Da gibt es schon eine bestehende Straße. Für Harald Nagl ist nicht nachvollziehbar, warum die Bürgermeisterliste an dieser Trasse festhält. Er unterstellt der Bürgermeisterliste, einen bestimmten Hintergedanken zu verfolgen ohne sachlicher Rechtfertigung. Harald Nagl bezeichnet es lächerlich, dass Birgitz auf ihrem Gemeindegebiet keine Trasse im ÖRK festgelegt hat. Wenn Axams schon die Trasse enthalten hat, ist die Gemeinde Birgitz aufzufordern, auch auf ihrem Gebiet die Trasse ins ÖRK aufzunehmen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass die Verkehrsproblematik nur gemeinsam zu lösen ist. Jede Gemeinde hat ihren Beitrag zu leisten. Die Trasse basiert auf dem letzten Entwurf vom Land. Im ÖRK wird ja nur die Möglichkeit geschaffen bzw. offengehalten, einmal eine Einbindung einer Umfahrungsstraße in die L12 zu machen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener sieht derzeit keine andere Lösung. Auch wenn es vielleicht für manche Gemeinderäte nicht die beste Variante ist, wäre diese Trassenführung jedoch umsetzbar, weil noch nicht verbaut.

zu A) 11. Pfarre Axams:

Sylvia Hörtnagl möchte wissen, ob das Aufheben des Entwicklungsstempels Ö05 (Kindergarten) eine Auswirkung auf einen zukünftigen Kindergartenbau am dortigen Standort hat. Dipl. Ing. Friedrich Rauch erklärt, dass die Widmung entscheidend ist. Diese wird nicht geändert. Der Entwicklungsstempels Ö05 (Kindergarten) ist tatsächlich zu einschränkend für die Pfarre und könnte zu einer Wertminderung des Grundstückes führen. Trotz Aufhebung dieses Entwicklungsstempels kann dort ein Kindergarten bestehen bleiben bzw. neu errichtet werden.

zu A) 12. Harald Nagl:

Harald Nagl ist aufgefallen, dass in der 2. Auflage für das Grundstück Nr. 630 in Hintermetzentaler im Entwicklungsstempel eine neue zusätzliche Dichtekategorie D2a festgelegt wurde. Er sieht keine Notwendigkeit, für dieses Grundstück eine spezielle Dichtekategorie festzulegen, die im gesamten übrigen Gemeindegebiet nicht auftaucht. Harald Nagl meint, dass diese Kategorie zugunsten der Fa. BauArt festgelegt wurde. Wenn solche Machenschaften durchgehen, hat sich für Harald Nagl der Rechtsstaat erübrigt. Dipl. Ing. Friedrich Rauch klärt auf, dass diese Dichtezone für das Grundstück Nr. 630 im Sinne der Transparenz festgelegt wurde. Das geplante Bauprojekt passt nämlich weder in die Dichtekategorie D2 (BMD 1,80) noch in die Dichtekategorie D3 (BMD 2,10). Bei diesen beiden Kategorien wären nämlich Baumassenüberschreitungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Beim Bauprojekt der Fa. BauArt mit einer BMD von 2,0 soll ganz bewusst von vornherein eine Erweiterungsmöglichkeit ausgeschlossen sein. Abschließend hält Harald Nagl fest, dass dadurch die gesetzlichen Grundlagen an das Bauprojekt angepasst wurden und nicht, wie es sein sollte, das Bauprojekt den gesetzlichen Grundlagen zu entsprechen hat.

Dipl. Ing. Friedrich Rauch erläutert nun alle Änderungen, die außerhalb der Stellungnahmefrist bzw. sonstigen Ansuchen und neuer Gegebenheiten notwendig waren.

Wortmeldungen:

zu B) 2. Erweiterung Pizza Pazza:

Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, ob Sabrina und Sergio Gugliotta schon Eigentümer des besagten Objektes sind und was mit dem Betrieb des Sonnenliftes passiert. Abschließend sagt Gabriele Kapferer-Pittracher, dass die Bürgerstuben mit Ende des Jahres auch einen neuen Pächter suchen. Daher fragt sie nach, ob die Übernahme dieses Gastlokals eventuell eine Option für die Familie Gugliotta wäre. Bgm. Rudolf Nagl bittet Sabrina und Sergio Gugliotta, die als Zuhörer anwesend sind, darauf zu antworten. Sabrina Gugliotta führt aus, dass sie das Objekt bereits erworben haben (grundbücherliche Durchführung ist noch ausständig), dass sie Interesse an der Wiedereröffnung des Sonnenliftes haben und dass die Übernahme der Bürgerstuben keine Option darstellt.

zu B) 3. SLW Soziale Dienste der Kapuziner:

Harald Nagl hat kein Problem, wenn durch den Kindergartenneubau der Pferdestall verlegt werden muss (obwohl es auch einmal geheißen hat, dass der Pferdestall überhaupt aufgelassen wird, weil Reittherapiezentrum in Grinzens). Er erinnert daran, dass er der Sonderflächenwidmung für ein Kinderbetreuungszentrum südlich des Elisabethinums vorbehaltlich der Vorlage eines Verkehrskonzepts und eines Planentwurfes zugestimmt hat. Gesehen hat er beides nicht. Es gibt zwar eine Verkehrsstudie, die ist aber wenig aussagekräftig. Es ist jedoch bekannt, dass es in diesem Bereich (angefangen vom Gemeindeamt bis hin zum Altersheim) enorme Parkprobleme gibt. Jeder, der einen Weitblick hat, muss wissen, dass auch die Feuerwehr und Bergrettung an ihre Kapazitäten angelangt ist. Harald Nagl fragt sich daher, ob es nicht sinnvoller wäre, ein Gebäude für die Einsatzorganisationen dort zu schaffen und das Kinderbetreuungszentrum beispielsweise im jetzigen Standort der Feuerwehr unterzubringen. Harald Nagl hat das Gefühl, dass der geplante Standort für ein neues Kinderbetreuungszentrum am Mailsweg nicht der richtige ist.

Harald Nagl kann der Fortschreibung nicht in allen Punkten zustimmen. Weil jedoch im Gesamten abgestimmt wird, wird Harald Nagl dagegen stimmen. Auch Gabriele Kapferer-Pittracher erläutert ihre Beweggründe, warum sie der Fortschreibung nicht zustimmen wird. Obwohl in Axams ein Baulandüberhang von ca. 20 ha besteht, wird zusätzliches Bauland gewidmet (z.B. Olympiastraße oder siehe Straßenbau Hintermetzentaler). Allgemein bekannt ist, dass in Österreich pro Tag Flächen im Ausmaß von 20 bis 30 Fußballfeldern verbaut werden und in diesem Zusammenhang auf die Gefahr der Versiegelung hinzuweisen ist. Bodenschutz betrifft natürlich auch die sehr wichtigen landwirtschaftlichen Freihalteflächen, die unwiederbringlich verloren gehen (wenn man verbaut). Bereits jetzt ist es nicht mehr möglich, Österreich mit heimischen Nahrungsmitteln zu versorgen. Es bedarf eines sorgsamsten Umganges mit Grund und Boden. Und sparsam und zweckmäßig sieht für uns Grüne anders aus. Vbgm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass Axams 35 ha gewidmetes Bauland gehabt hat, inzwischen sind es noch 20 ha. Somit ist die Gemeinde sehr sorgsam damit umgegangen. In den letzten 30 Jahren hat es keine großen Baulanderweiterungen mehr gegeben. In der Fortschreibung sind nun Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen in einem durchaus vertretbaren Ausmaß, nämlich überwiegend zur Deckung des einheimischen Wohnbedarfes zur Schaffung von günstigem/leistbarem Wohnraum für Axamer/innen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener bekennt sich dazu und sieht es als Aufgabe der Gemeinde, in dieser Sache zu handeln. Abschließend stellt er klar, dass mit der Fortschreibung des ÖRK ja noch keine Flächen gewidmet werden, sondern nur die Voraussetzungen für mögliche künftige Widmungen geschaffen werden.

Antrag – Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc:

Den eingelangten Stellungnahmen soll aufgrund der raumordnungsfachlichen Beurteilung durch Dipl. Ing. Friedrich Rauch bzw. aufgrund der Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses teilweise stattgegeben werden. Zudem sollen, wie von Dipl. Ing. Friedrich Rauch vorgetragen, weitere Änderungen aufgenommen werden. Der Gemeinderat soll daher die 2. Auflage des Entwurfes der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes während sechs Wochen (weil der Umweltbericht erneut aufgelegt werden muss) zur allgemeinen Einsicht beschließen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Nein (Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. Sabrina Gugliotta und Sergio Gugliotta, Axams, Georg-Bucher-Straße 43;
a) 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung eines höchstens 40 m tiefen Streifens der Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1 in Axams, Kögelestraße 10, in Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und bis zu zwei Ferienwohnungen;
BBP/FWP/0572/2013
b) Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung gem. § 43 TROG für einen höchstens 40 m tiefen Streifens der Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1
AA/32160/2016</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt zu a) und b):

Sabrina Gugliotta und Sergio Gugliotta beabsichtigen, den im Bereich der Grundstücke Nr. 2442/1 und Nr. 2442 in Axams, Kögelestraße 10 (Pizza Pazza, beim Sonnenlift) bestehenden Gastronomiebetrieb zu erweitern. In einer zweiten Bauphase soll durch Aufstockung des Bestandsgebäudes im 1. Obergeschoß eine Betreiberwohnung bzw. zwei Ferienwohnungen errichtet werden. Als Grundlage für dieses Vorhaben haben die Widmungswerber gebeten, Teilflächen der Grundstücke Nr. 2442/1 und Nr. 2442 im Ausmaß von ca. 947 m² als Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. zwei Ferienwohnungen zu widmen.

Die dadurch entstehende Restwidmungsfläche im Süden des Grundstückes Nr. 2442/1 (derzeit Sonderfläche Liftgebäude und Gastronomiebetrieb) soll der umliegenden Widmung angepasst werden und somit in Sonderfläche Schiübungswiese umgewidmet werden. Dies entspricht auch der Forderung des Landes Tirol, Abt. Raumordnung, wonach ein höchstens 40 m tiefer Streifen der neuen Widmung zugeführt werden darf.

Festzuhalten ist, dass die gegenständliche Widmungsänderung eine Widmungsermächtigung in der überörtlichen Grünzone voraussetzt. Einhergehend mit einem eventuellen Umwidmungsbeschluss ist daher auch ein Antrag auf Widmungsermächtigung gem. § 43 TROG an das Land Tirol, Abt. Raumordnung, zu stellen.

Hinweis:

Die geplante Umwidmung ist mit dem Land Tirol, Abt. Raumordnung, vorbesprochen. Unter den im Schreiben vom 7.10.2015 angeführten Bedingungen stimmt das Land einer Umwidmung zu. Ein projektsbezogener Bebauungsplan soll bei einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschlossen werden (aus zeitlichen Gründen ist sich die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes für die Sitzung am 26.1.2016 nicht mehr ausgegangen).

Diese Sache wurde zuletzt am 14.1.2016 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die beantragte Umwidmung unter Beachtung der im Schreiben der Abt. Raumordnung vom 7.10.2015 angeführten Bedingungen vorzunehmen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, sowie ein Entwurf des geplanten Projektes liegen vor.

Beratung:

Vbgm. Norbert Happ spricht sich für eine Umwidmung aus. Das Gebäude ragt jetzt schon 35 m tief von der Straße in Richtung Süden. Eine Ausweitung um 5 m auf 40 m Tiefe sieht Vbgm. Norbert Happ nicht als Problem. Der Gastronomiebetrieb wird schon seit Langem am dortigen Standort gut geführt und daher sollte die Gemeinde eine Erweiterung ermöglichen. Dipl. Ing. Friedrich Rauch erklärt, dass es entgegen dem bei den Sitzungsunterlagen aufgelegenen Änderungsplan noch zu einer Anpassung gekommen ist. Im ursprünglichen Änderungsplan war vorgesehen, einen 40 m tiefen Streifen der Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1 umzuwidmen. Dadurch würde aber eine

Freilandrestfläche entstehen, welche die Umwidmungswerber nicht erwerben können. Freilandflächen können nämlich nur Landwirte erwerben. Deshalb sollen nun beide Grundstücke im vollen Ausmaß umgewidmet werden. Ein noch zu erlassender Bebauungsplan mit einer Baugrenzlinie, welcher ohnehin vom Land gefordert wird, soll sicherstellen, dass nach Süden hin nicht weiter als 40 m tief gebaut werden kann. Durch diese Maßnahme wird das Problem mit der Grundverkehrsbehörde sozusagen umschifft, im Ergebnis kommt dasselbe heraus. Gabriele Kapferer-Pittracher fragt nach, ob es Sinn macht, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Familie Gugliotta betreffend die Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde abzuschließen. Das Gebäude liegt nämlich in einer exponierten Lage. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte nämlich einen zweiten Fall „Gärtnerei Wolf“ ausschließen. Bgm. Rudolf Nagl hält davon nichts. Durch die Widmung und den Bebauungsplan ist genau festgelegt, was gebaut werden darf. Eine andere Nutzung ist ausgeschlossen. Beim Fall „Gärtnerei Wolf“ war es ein Fehler der Grundverkehrsbehörde. Normalerweise hätte der Transportunternehmer Bucher diese Liegenschaft nicht kaufen dürfen, so Bgm. Rudolf Nagl. Vbgm. Ing. Adolf Schiener schließt sich der Wortmeldung seines Vorredners an. Die Widmung und der Bebauungsplan ist für die Gemeinde genügend Absicherung, dass dort nichts Anderes entsteht. Zudem stellt ein Vorkaufsrecht bei der Kreditfinanzierung oft eine Hürde dar. Vbgm. Ing. Adolf Schiener meint, dass den Widmungswerbern keine unnötigen Prügel vor die Füße geworfen werden sollen. Er sieht es für die Gemeinde erfreulich, dass sich ein Gastronomiebetrieb erweitert. Martin Gstader freut es aus Sicht der Axamer Wirtschaft, dass es der Familie Gugliotta nach jahrelangem Bemühen gelungen ist, eine Einigung zum Kauf der Liegenschaft zu erzielen.

Antrag zu a) und b) – Martin Gstader:

Die Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1 sollen in Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen gem. § 43 TROG umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Da sich die Grundstücke Nr. 2441 und Nr. 2442/1 in der Grünzone befinden, soll an das Land ein Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung nach § 43 TROG 2011 gestellt werden.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

16 Ja

Bgm. Rudolf Nagl hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

- | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Arch. Mag. Helmut Hanak, Axams, Sonnleiten 40;
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1096/1 in Axams, Sonnleiten,
von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1088;
BBP/FWP/0631/2014</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Astrid Tanzer ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1096/1 KG. Axams. Das Grundstück ist bebaut, liegt im Hangmittelteil von Sonnleiten und ist als Freiland gewidmet. Arch. Helmut Hanak ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 1088 KG. Axams im Ausmaß von 273 m². Auch dieses Grundstück liegt im Hangmittelteil von Sonnleiten. Das Grundstück Nr. 1088 wurde inzwischen von Freiland in Wohngebiet umgewidmet.

Beide vorher angeführten Grundstücke grenzen aneinander. Damit das Hanak-Grundstück Nr. 1088 leichter bebaut werden kann, würde Astrid Tanzer an Arch. Helmut Hanak einen ca. 80 m² großen Grundstreifen verkaufen. Astrid Tanzer hat daher bei der Gemeinde angefragt, ob mit einer Umwidmung dieses Grundstreifens gerechnet werden kann. Der Kostenbeitrag für den Grobausbau der Gemeindestraße würde bezahlt. (Hinweis: Der Kostenbeitrag wurde bereits bezahlt.)

Am 13.8.2014 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Gemeinderat soll empfohlen werden, der Umwidmung eines ca. 80 m² großen Streifens an der Ostseite des Grundstückes Nr. 1096/1 zuzustimmen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Übernahme des Kostenbeitrages. (Hinweis: Der Kostenbeitrag wurde bereits bezahlt.)

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Mag. Robert Schaffenrath:

Eine ca. 80 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 1096/1 soll von Freiland in Wohngebiet umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Dr. Ingeborg Hochmair, Prof. Erwin Hochmair, Axams, Stadelbach 5;
Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2459/1 und Nr. 2460 in Axams, Stadelbach (ehemals Axamer Hof) sowie Widmungsvereinbarung im Bereich des Grundstückes Nr. 2462/1 (Axams, Lizumstraße 28);
70304/BBP/FWP/0629/2014

Sachverhalt:

Dr. Ingeborg Hochmair und Prof. Erwin Hochmair sind grundbücherliche Eigentümer der nördlich an die Kögelestraße angrenzenden Grundstücke Nr. 2459/1 und Nr. 2460 (ehemals Axamer Hof). Die Grundeigentümer beabsichtigen, im Bereich der beiden Grundstücke in naher Zukunft ein Seminarzentrum, Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen und

vier Bauplätze für Einfamilienwohnhäuser zu errichten bzw. herzustellen und haben bei der Gemeinde um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes ange-sucht.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 2.12.2015 darüber beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes steht man grundsätzlich positiv gegenüber, wenn sichergestellt wird, dass eine Wohnnutzung bei den beiden darge-stellten Sonderflächen ausgeschlossen und eine Straßenverbreiterung auf 4,50 m inklu-sive Abrundung im nordwestlichen Einfahrtsbereich seitens der Grundstückseigentümer ermöglicht wird. Als Kaufpreis für die von der Gemeinde benötigten Grundflächen zur Verbreiterung der Gemeindestraße werden 60,- € je m² angeboten.

Gegenstand der vorliegenden Flächenwidmungsänderung ist vorerst die Herstellung von zwei Bauplätzen im nördlichen Bereich der beiden vorher angeführten Grundstücke im Gesamtausmaß von 1.200 m² (zwei Grundstücke mit je 600 m²), weil für zwei Kinder der Widmungswerber konkreter Bedarf besteht.

Als Grundlage für eine Verbreiterung des westlich des Grundstückes Nr. 2459/1 verlau-fenden Gemeindeweges (Nr. 3230/1) ist zudem die streifenförmige Festlegung einer ge-planten Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. 2459/1 vorgese-hen. Die Zusage zur Abtretung dieser Flächen an die Gemeinde Axams liegt vor.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Restwidmungsflächen bzw. zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung soll zudem eine ca. 3 m² große Fläche, welche in einer bereits durch-geführten Teilung an die östlich angrenzende Parzelle 2462/1 abgetreten wurde (Lizum-straße 28), als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 gewidmet werden.

Der Änderungsplan und die ortsplanerische Stellungnahme der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc, möchte wissen, unter welchen Voraussetzun-gen die Familie Hochmair die Axamerhof-Grundstücke erwerben konnte. Es handelt sich dabei ja um Grundstücke mit einer Sonderflächenwidmung für Gastronomiebe-triebe. Zudem gibt es ja die Regelung, dass Bauland innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb bebaut werden müssen (mit der Möglichkeit, diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um 5 Jahre zu verlängern). Dipl. Ing. Friedrich Rauch erklärt, dass es sich bei solchen Sonderflächenwidmungen um Bauland handelt und somit von jedem erworben werden kann. Nur bei Freilandgrundstücken gibt es grundverkehrs-rechtliche Einschränkungen für Nicht-Bauern. Die angesprochene Bebauungsfrist gilt natürlich auch für die Axamerhof-Grundstücke, welche inzwischen im Besitz der Familie Hochmair sind. Vbgm. Ing. Adolf Schiener spricht die intensiven Verhandlungen mit den Umwidmungswerbern an. Es hat zahlreiche Vorgespräche gegeben. Es wurde auch versucht, einen Teil dieser Fläche zur Deckung des einheimischen Wohnbedarfes zu sichern. Davon ist man aber dann abgekommen, weil der Preis nicht erschwinglich war.

Dennoch ist die Gemeinde nicht allen Wünschen der Familie Hochmair nachgekommen. So sollen nur bei Vorliegen eines konkreten Bedarfes höchstens 4 Bauparzellen gewidmet werden. Die restliche Fläche soll als Sonderfläche für eine gewerbliche Nutzung dienen und kann daher nicht am freien Markt als Bauland (Wohngebiet) verkauft werden. Aktuell liegt der Bedarf für 2 Kinder vor. Deshalb hat der Bau- und Raumordnungsausschuss diesem Ansuchen zugestimmt, so Vbgm. Ing. Adolf Schiener.

Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Eine insgesamt 1.200 m² große Teilfläche der Grundstücke 2459/1 und Nr. 2460 (laut Teilungsvorschlag 4 vom 21.1.2016 des Dipl. Ing. Christian Danzberger zur Bildung von zwei 600 m² Bauparzellen) soll in Wohngebiet umgewidmet werden.

Als Grundlage für eine Verbreiterung des westlich und nördlich des Grundstückes Nr. 2459/1 verlaufenden Gemeindeweges (Nr. 3230/1 und Nr. 3228) ist zudem die streifenförmige Festlegung einer geplanten Verkehrsfläche im westlichen und nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 2459/1 vorgesehen.

Zur Vermeidung von Restwidmungsflächen bzw. zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung soll zudem eine ca. 3 m² große Fläche, welche in einer bereits durchgeführten Teilung an die östlich angrenzende Parzelle 2462/1 abgetreten wurde (Lizumstraße 28), als Wohngebiet gewidmet werden.

Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

6. 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Andreas Felder, 6069 Gnadenwald, Brantach 138;
Umwidmung einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 1012/1 in Axams, Außerkristen 9, von Bauland in Freiland;
AA/30998/2015

Sachverhalt:

Andreas Felder ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 1012. Das Grundstück liegt in Axams, Außerkristen 9 und ist zum Teil als Wohngebiet und zum Teil als Freiland gewidmet. Auf diesem Grundstück befindet sich auch ein rechtmäßiger Freizeitwohnsitz. Andreas Felder möchte nun diesen Freizeitwohnsitz ausbauen. Das Grundstück soll in die Grundstücke Nr. 1012/1 und Nr. 1012/2 geteilt werden.

Der Freizeitwohnsitz befindet sich überwiegend im Freilandteil des Grundstückes und ragt aber auch geringfügig in den Baulandteil hinein. Im Falle der Vergrößerung des Freizeitwohnsitzes muss daher für den Freizeitwohnsitz ein eigenes Grundstück mit einer einheitlichen Widmung gebildet werden. Das könnte erreicht werden, indem das ge-

samte Grundstück in Wohngebiet umgewidmet wird oder indem ein Teil des Wohngebietes in Freiland rückgewidmet wird. Andreas Felder ist mit beiden Varianten einverstanden.

Am 2.12.2015 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Gemeinderat wird die Rückwidmung eines entsprechenden Grundstreifens des Grundstückes 1012 von Bauland in Freiland empfohlen, um die erforderlichen Mindestgrenzabstände des bestehenden Hauses nach erfolgter Grundteilung einzuhalten.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Eine ca. 59 m² große Teilfläche des neu zu bildenden Grundstückes Nr. 1012/1 soll von Wohngebiet in Freiland umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>7. SLW Soziale Dienste der Kapuziner, Axams, Mailsweg 2;
a) 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
Ausweitung der Entwicklungssignatur S01 auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2051 und entsprechende Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche; AA/32158/2016
b) 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 2050/1 und Nr. 2051 in Axams, Mailsweg 2, in Sonderfläche Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Nebenanlagen sowie Widmungsberichtigung im Bereich der Wegparzelle Nr. 3218 (Gemeindestraße Mailsweg); AA/31020/2015</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt zu a) und b):

Das SLW Soziale Dienste der Kapuziner ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. 2050/1 und Nr. 2051 in Axams, Mailsweg 2. Aufgrund des Kindergartenneubaus im südlichen Anschluss an das Elisabethinum ist eine Verlegung des im betreffenden Bereich bestehenden Pferdestalls, in welchem 2 Therapiepferde des Elisabethinums untergebracht sind, erforderlich. Laut dem Widmungswerber stellt die Verlegung des Stalles in den nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 2051 die einzig sinnvolle Möglichkeit dar, da sonst wertvolle Gartenflächen für die Kinder wegfallen würden.

Als rechtliche Grundlage für das Vorhaben ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des

Grundstückes Nr. 2051 (derzeit Freiland) erforderlich. Zur Herstellung einer einheitlichen Widmungsbezeichnung im gesamten Bereich des Elisabethinums soll die für das Grundstück Nr. 2051 angestrebte Widmung (Sonderfläche Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Nebenanlagen) auch auf die Bestandswidmung im Bereich des Grundstückes Nr. 2050/1 (derzeit Sonderfläche Behinderteneinrichtung) ausgedehnt werden. Im Bereich der Wegparzelle Nr. 3218 (Mailsweg) ist zudem eine geringfügige Widmungsbereinigung vorgesehen.

Aufgrund der bestehenden Dringlichkeit für die Verlegung des Pferdestalls soll die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dem Inkrafttreten der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgezogen werden und die Widmungen beschlossen werden.

Die Sache wurde am 2.12.2015 vom Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Folgender Beschluss wurde vom Ausschuss gefasst:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Sonderflächenwidmung des Elisabethinums um das Grundstück Nr. 2051, bis zur bestehenden Widmungsgrenze der Sonderfläche auf Grundstück Nr. 2050/1, zu erweitern, um in diesem Bereich ein Stallgebäude und Nebenanlagen für die Therapiepferde errichten zu können.

Die Änderungspläne und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Sylvia Hörtnagl geht nochmals auf die Wortmeldung von Harald Nagl, welche er zu Tagesordnungspunkt 2 vorgetragen hat, ein. Es mag sein, dass ein gemeinsames Blaulichtzentrum für alle Einsatzorganisationen in Axams seine Berechtigung hat. Ein Blaulichtzentrum am Standort Mailsweg ist aber ausgeschlossen, da die Gemeinde nicht Grundeigentümerin ist. Das slw hat das Grundstück auch nur für die Kinderbetreuung zu Verfügung gestellt. Im März 2015 wurde die Kooperation mit dem slw in Sachen Kinderbetreuung am Standort Mailsweg im Gemeinderat einstimmig beschlossen. Sylvia Hörtnagl lässt sich das Projekt mit dem Kindergartenneubau von Harald Nagl nicht in Frage stellen. Auch in der Kinderbetreuung ist es höchste Zeit, dass die Gemeinde in Sachen Ausbau Kinderbetreuungsplätze etwas unternimmt. Harald Nagl stellt nochmals klar, dass er den Standort für den Kindergarten in Frage stellt, nicht jedoch den Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen. Er erinnert nochmals daran, dass er sich damals aufgrund der Verkehrsproblematik und mangels unzureichend vorliegender Verkehrskonzepte bei der Umwidmung für ein Kinderbetreuungszentrum am Standort Mailsweg enthalten hat. Zu dieser Haltung steht Harald Nagl nach wie vor, weil er bis heute immer noch kein Verkehrskonzept gesehen hat. Deshalb wird er sich bei der Abstimmung enthalten.

Anträge zu a) und b) – Sylvia Hörtnagl:

Die Entwicklungssignatur S01 soll auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2051 ausgeweitet und die entsprechende landwirtschaftlichen Freihaltefläche aufgehoben werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und

- die diesem Entwurf entsprechende 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Zur Herstellung einer einheitlichen Widmungsbezeichnung im gesamten Bereich des Elisabethinums sollen die Grundstücke Nr. 2051 und Nr. 2050/1 in Sonderfläche Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Nebenanlagen umgewidmet werden. Im Bereich der Wegparzelle Nr. 3218 (Mailweg) soll eine geringfügige Widmungsbereinigung vorgenommen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

16 Ja

1 Enthaltung (Harald Nagl aufgrund seiner vorherigen Ausführungen und seiner Ausführungen bei Tagesordnungspunkt 2)

8. 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
 Claudia Volderauer und Thomas Volderauer, Axams, Omes 7;
 Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3349/1 in Axams, Plocha, von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet;
 70304/BBP/FWP/0536/2012

Sachverhalt:

Claudia Volderauer und Thomas Volderauer sind bei der Suche nach einem Baugrund für ihre Tochter Vanessa unter anderem auf das Grundstück Nr. 3349/1 gestoßen. Dieses Grundstück liegt in Axams, Omes, am nach Norden geneigten Hang westlich des Wohnhauses des Hubert Klingler und ist im Besitz der Familie Volderauer. Da dieses 1.667 m² große Grundstück als Freiland gewidmet ist, haben Claudia Volderauer und Thomas Volderauer um eine Umwidmung in Bauland gebeten.

Am 12.6.2012 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss erstmals darüber beraten. Der Ausschuss hat beschlossen, im Zuge der Überarbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Voraussetzungen für eine Umwidmung einer ca. 400 m² bis 500 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3349/1 zu schaffen. Diese Festlegung soll jedoch nur erfolgen, wenn sich die Widmungswerber bereit erklären, die erforderlichen Flächen für die Verbreiterung der Gemeindestraße in der Plocha zu Verfügung zu stellen.

Da diese Bedingung inzwischen erfüllt wurde, hat der Bau- und Raumordnungsausschuss am 14.1.2016 über die Umwidmung beraten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, eine ca. 400 m² bis 500 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 3349/1 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet umzuwidmen. Damit sichergestellt ist, dass dieses neu gebildete Baugrundstück für den Eigenbedarf verwendet wird, hat der Ausschuss die Einräumung eines Vorkaufsrechtes um 200,- € je m² (indexgesichert) zugunsten der Gemeinde Axams verlangt. Eine dementsprechende Vereinbarung wird noch ausgearbeitet.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Martin Kapferer:

Eine 500 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 3349/1 soll in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Sicherstellung, dass dieses neu gebildete Baugrundstück für den Eigenbedarf verwendet wird, ist der Gemeinde ein Vorkaufsrecht (200,- € je m², indexgesichert) einzuräumen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

9. 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Daniela Leitner, Axams, Kirchweg 1;
Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3411/4 (Gemeindestraße Kirchweg) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1096/2 (Axams, Kirchweg 1);
AA/32013/2016

Sachverhalt:

Daniela Leitner ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1096/2 in Axams, Kirchweg 1, welches mit einem freistehenden Wohngebäude bebaut ist. Der zugehörige überdachte Autoabstellplatz befindet sich südwestlich des bestehenden Wohnhauses, zum Teil auf Freiland im Bereich der südlich an das Grundstück Nr. 1096/2 angrenzenden Wegparzelle 3411/4 (= Gemeindeweg Kirchweg/Omesmahder).

Zur rechtlichen Sanierung des Baubestandes wurde im Zuge der Errichtung des Fußweges Omesmahder mit Daniela Leitner eine Vereinbarung zur Ablöse einer ca. 86 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3411/4 um 180,- € je m² getroffen. Diese Teilfläche soll in weiterer Folge mit dem Grundstück Nr. 1096/2 vereinigt werden. Dafür ist eine einheitliche Widmung erforderlich. Eine Zusage für eine Umwidmung seitens der Gemeinde Axams liegt bereits vor.

Diese Sache wurde zuletzt am 14.1.2016 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die vorher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 3411/4 von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Martin Kapferer:

Eine ca. 86 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 3411/4 soll in Wohngebiet umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

10. 69. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Markus Meindl, Andrea Meindl, Axams, Kalchgruben 47;
Umwidmung der im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3062/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 3062/33 (Axams, Kalchgruben 47);
70304/BBP/FWP/0553/2012

Sachverhalt:

Am 8.6.2015 hat der Gemeinderat dem Verkauf einer 180 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 3062/1 (Eigentümerin Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams) um 163,- € je Quadratmeter zugestimmt. Diese Fläche wird von Markus Meindl und Andrea Meindl benötigt, um das Bestandsgebäude in Axams, Kalchgruben 47, zu vergrößern. Für Sohn Florian Meindl soll durch Zubaumaßnahmen eine eigene Wohnung geschaffen werden. Im Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist diese Teilfläche als bauliche Entwicklung vorgesehen. Damit der Zubau realisiert und ein Bauansuchen positiv erledigt werden kann, ist eine Umwidmung der Teilfläche von Freiland in Wohngebiet notwendig.

Am 14.1.2016 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, der Umwidmung der 180 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 3062/1 von Freiland in Wohngebiet zuzustimmen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Hinweis:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 8.6.2015 soll sich der Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ, um die Weidefreistellung bemühen. Über den aktuellen Stand in dieser Sache wird Vbgm. Norbert Happ bei der Sitzung berichten.

Beratung:

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ berichtet, dass es in Sachen Weidefreistellung mit Hansjörg Kathrein noch zu keiner Einigung gekommen ist. Diesbezüglich hat es bereits mehrere Gespräche gegeben. Seitens der Agrarbehörde wurden aber Lösungsansätze aufgezeigt. Vbgm. Norbert Happ ist zuversichtlich, dass es dazu in absehbarer

Zeit eine Einigung geben wird. Martin Kapferer erinnert daran, dass er immer die Meinung vertreten hat, ein Grundstück lastenfrei zu übergeben. Dazu steht er nach wie vor. Deshalb wird er der Umwidmung nicht zustimmen. Einige Gemeinderäte schließen sich der Wortmeldung von Martin Kapferer an. Aus der darauffolgenden Diskussion zeichnet sich ab, dass bei der heutigen Sitzung kein Mehrheitsbeschluss für eine Umwidmung zu fassen ist. Zuerst müsse die Weidefreistellung vorliegen. Schließlich beendet Doris Drosch die Diskussion, indem sie folgenden Antrag stellt.

Antrag – Doris Drosch:

Der Tagesordnungspunkt soll bis zur Klärung der Weidefreistellung abgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Zusatz zur Tagesordnung:

11. Jürgen Happ, Axams, Kalchgruben 14;
- a) Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. B6.9/E1;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 280/2 in Axams, Kalchgruben 14, zur Errichtung eines Nebengebäudes;
AA/17257/2015
 - b) 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmung einer ca. 11 m² Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2 von Verkehrsfläche in Wohngebiet zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
AA/32293/2016

Sachverhalt zu a) und b):

Für das Grundstück Nr. 280/2 in Axams, Kalchgruben 14, besteht der Bebauungsplan A6.6/E1. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2009 erlassen, um den Dachbodenausbau im bestehenden Wohnhaus zu ermöglichen. Der Bebauungsplan war notwendig, weil das Bestandsgebäude höher gebaut war als bewilligt und für die bestehende Höhe nicht genügend Abstand zur Südwest- und Nordwestgrenze vorhanden war. Daher wurden verminderte Abstände (Wandhöhe mal 0,4) und zudem zum Nachbargrundstück Nr. 280/1 eine Baugrenzlinie festgelegt.

Nun möchte Jürgen Happ im Abstandsbereich zum Grundstück Nr. 280/1, Eigentümer Karl Lechner, eine Garage bzw. Abstellräume bauen. Da in diesem Bereich zum Grundstück Nr. 280/1 eine Baugrenzlinie ausgewiesen ist, ist dieses Vorhaben derzeit nicht möglich.

Jürgen Happ hat daher um eine entsprechende Änderung dieses Bebauungsplanes angesucht und einen Planentwurf vorgelegt. Der betroffene Nachbar Karl Lechner hat keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 14.1.2016 über die Sache beraten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, den Bebauungsplan so zu ändern, dass das geplante Bauvorhaben umgesetzt werden kann. Dies ist nur mit der Festlegung der besonderen Bauweise im Bebauungsplan möglich.

Der Bebauungsplan und die ortsplanerischen Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Hinweis:

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch aufgefallen, dass das Grundstück Nr. 280/2 keine einheitliche Widmung aufweist. Eine ca. 11 m² große Teilfläche dieses Grundstückes im südwestlichen Bereich zur Gemeindestraße Kalchgruben hin ist als Verkehrsfläche ausgewiesen. Um im Verordnungsprüfungsverfahren für den Bebauungsplan nicht durchzufallen, empfiehlt der Raumplaner, diese Teilfläche in Wohngebiet umzuwidmen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Die Flächenwidmungsplanänderung wurde als Zusatz zur Tagesordnung aufgenommen (siehe einstimmigen Beschluss zu Sitzungsbeginn).

Anträge zu a) und b) – Mag. Robert Schaffenrath:

Damit im Abstandsbereich zum Grundstück Nr. 280/1 hin eine Garage bzw. Abstellräume errichtet werden können, soll dem Vorhaben entsprechend ein Bebauungsplan für das Grundstück Nr. 280/2 erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes B6.9/E1 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B6.9/E1

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung soll eine ca. 11 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2 in Wohngebiet umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- die diesem Entwurf entsprechende 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

17 Ja

12. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B3.15;
Alexandra Medwed, Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 19;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 88/4 in Axams,
Gries;
AA/32008/2016

Sachverhalt:

Alexandra Medwed ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 88/4 in Axams, Gries (westlich vom Breier). Für das Grundstück Nr. 88/4 besteht der Bebauungsplan A3.8/E1. Dieser Bebauungsplan sieht unter anderem eine Baufluchtlinie mit einem Abstand von 4,0 m zur Gemeindestraße Gries vor, wobei dieser Viermeterabstand von der früheren Straßengrenze aus gemessen wird. In der Zwischenzeit wurde der Gemeinde Axams ein Grundstreifen für die Verbreiterung der Gemeindestraße übergeben.

Alexandra Medwed beabsichtigt nun, auf ihrem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu bauen. Damit westlich des Wohnhauses eine ausreichende Grünfläche verbleibt, soll das Wohnhaus so weit wie möglich im Osten situiert werden. Auf Grund der bisherigen Planung würde das Südosteck des Wohnhauses ca. 2 m² vor die Baufluchtlinie ragen. Alexandra Medwed ersucht nun die Gemeinde, die Baufluchtlinie so zu ändern, dass die geplante Bebauung ermöglicht wird und hat dafür einen Planentwurf vorgelegt.

Die Sache wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss am 14.1.2016 beraten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die Baufluchtlinie im Südost-Eck so zu ändern, damit das geplante Bauvorhaben ermöglicht wird.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Die Baufluchtlinie soll so geändert werden, damit das vorher beschriebene Bauvorhaben ermöglicht wird. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B3.15 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B3.15

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Zusatz zur Tagesordnung:

13. Erlassung des Bebauungsplanes B1.21 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1;
Robert Schweighofer, Axams, Karl-Schönherr-Straße 32;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Baufläche 9;
AA/31243/2015

Sachverhalt:

Robert Schweighofer beabsichtigt, das Bauernhaus auf Grundstück Baufläche 9 in Axams, Karl-Schönherr-Straße 32, zu vergrößern. Der vor ca. 40 Jahren errichtete Zubau an der Nordseite soll abgetragen werden, Stall und Tenne sollen umgebaut werden, das bestehende Dachgeschoß soll zu einem vollen Geschoß erweitert werden und zudem soll ein neues Dachgeschoß aufgebaut werden. Die derzeitige Wohnung bleibt bestehen. Weiters sollen künftig zwei IT-Firmen, ein Kosmetiksalon samt Wellness- und

Spa-Bereich sowie Zimmer für Teilnehmer von im Hause angebotenen Seminaren samt einer Tiefgarage und Lagerräumen geschaffen werden.

Für das Grundstück Baufläche 9 besteht der Bebauungsplan B1.19. Damit das Bauvorhaben umgesetzt werden kann, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Da auch das Grundstück Bauparzelle 10 miteinzubeziehen ist (Eigentümer ebenfalls Robert Schweighofer), ist nicht eine Änderung, sondern eine Neuerlassung eines Bebauungsplanes B1.21 und eines ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1 notwendig.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 14.1.2016 dem Gemeinderat empfohlen, der Erlassung eines Bebauungsplanes zuzustimmen, wenn sich die Traufenhöhen an den umliegenden Gebäuden orientiert, wobei die neue Traufenhöhe ca. +1,0 m über den Nachbargebäuden liegen kann. Weiters dürfen die geplanten Kaper max. 1/3 der Fassadenlänge betragen. Entgegen dem ersten Entwurf wurde die Fassadengestaltung überarbeitet, sodass die derzeitige bestehende Fassade erweitert wird. Ein aktueller Planentwurf vom 21.1.2016 liegt bei den Sitzungsunterlagen auf.

Die Bebauungsplanentwürfe und das ortsplannerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich, liegen vor.

Beratung:

Dipl. Ing. Friedrich Rauch berichtet nochmals von den Vorgesprächen und Vorentwürfen. Der nun vorliegende Planentwurf entspricht den Vorgaben des Bau- und Raumordnungsausschusses. Das Projekt ist an der Grenze des Vertretbaren. Bevor jedoch das Gebäude leer steht und irgendwann zusammenfällt, findet es Dipl. Ing. Friedrich Rauch besser, dem geplanten Projekt mit Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung zuzustimmen. VbGm. Norbert Happ spricht sich für den Bebauungsplan aus, weil Robert Schweighofer nun die Vorgaben des Bau- und Raumordnungsausschusses erfüllt. Er begrüßt auch die Ansiedlung von einheimischen Betrieben. Für Bgm. Rudolf Nagl ist erforderlich, dass der ursprüngliche Charakter des Viktorhofes erhalten bleibt. Mit dem vorliegenden Entwurf ist dies für Bgm. Rudolf Nagl der Fall. Auch für Sylvia Hörtnagl ist der Erhalt der Südfassade mit den Fresken wichtig. Die Ansiedlung von Betrieben ist jedenfalls zu begrüßen.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Zur Realisierung des vorher beschriebenen Bauvorhabens soll für die Grundstücke .9 und .10 ein projektsbezogener Bebauungsplan erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B1.21 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B1.21
- die Auflage des Entwurfes des ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B1.21/E1

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

14. Vereinbarung – Kirchweg;

Erwerb einer 24 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1117 (Eigentümerin Jeannine Gattringer) in Axams, Anton-Kirchbener-Weg 8, zur Vereinigung mit der Wegparzelle 1128/19 (Eigentümer Öffentliches Gut, Gemeinde Axams) verbunden mit der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes zum Grundstück Nr. 1117; VET/1136/2013

Sachverhalt:

Jeannine Gattringer ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1117. Das auf diesem Grundstück bestandene Wohnhaus wurde abgetragen. Jeannine Gattringer möchte dort ein neues Wohnhaus bauen.

Das Grundstück grenzt an der Nordseite an den Anton-Kirchbener-Weg an und an der Südseite an den neuen Gehweg Omesmahder-Kirchweg. Die nordseitige Gemeindestraße liegt mindestens ein Stockwerk höher als der im Eigentum der Gemeinde stehende Gehweg Omesmahder-Kirchweg. Auf Grund der Hanglage wird der Keller des geplanten Wohnhauses auf dem Niveau des Gehweges errichtet werden, das Erdgeschoß auf dem Niveau der nördlichen Gemeindestraße.

Wegen der geringen Grundstücksgröße von 358 m² und des Grundstückszuschnittes ist es nur schwer möglich, eine freistehende Garage zu errichten. Die Garage wird daher eher im Wohnhaus eingebaut werden müssen. Wenn nun die Zufahrt über die nordseitige Gemeindestraße führt, kann die Garage nur im Erdgeschoß angeordnet werden, wodurch Wohnfläche geopfert werden muss.

Jeanine Gattringer ersucht daher die Gemeinde, die Zufahrt über den Gehweg zu ermöglichen. Von Westen her müsste der Gehweg auf eine Länge von ca. 120 m benützt werden, von Osten her auf eine Länge von ca. 45 m.

Die Sache wurde zuletzt am 23.3.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Folgender Beschluss wurde vom Ausschuss gefasst:

Unter der Voraussetzung, dass der Gehweg breit genug ist, der Unterbau für die Belastung geeignet ist, die erforderliche Teilfläche zum Ausbau des Anton-Kirchbener-Weges kostenlos zur Verfügung gestellt wird und die Grundstückseigentümerin eine Stützmauer zum Anton-Kirchbener-Weg errichtet, soll der Zufahrt über den Gehweg zugestimmt werden.

Inzwischen wurde diesem Beschluss entsprechend eine Vereinbarung ausgearbeitet. Die betroffene Eigentümerin ist mit dieser Vereinbarung einverstanden.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl stellt zur Diskussion, ob die Zufahrt zum Grundstück Nr. 1117 von Osten oder von Westen oder von beiden Seiten her gestattet werden soll. Vbgm. Ing. Adolf Schiener würde die Zufahrt nur von Osten her gestatten, damit der Gemeindeweg Omesmahder keine Durchzugsstraße wird. Diesem Vorschlag wird nicht widersprochen, sodass Thomas Saurer nachstehenden Antrag stellt.

Antrag – Thomas Saurer:

Der vorliegenden Vereinbarung mit Jeannine Gattringer zum Erwerb einer ca. 24 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1117, verbunden mit der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes zum Grundstück Nr. 1117 nur von Osten her, soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

15. Vereinbarung – Sonnleiten;
Astrid Tanzer, Edith Tanzer, Axams, Kirchweg 1 und Sonnleiten 59;
Grenzänderung an der Gemeindestraße Sonnleiten in Zusammenhang mit der Parzellierung der Grundstücke Nr. 1091 und 1097;
VET/70312/2015

Sachverhalt:

Astrid Tanzer und Edith Tanzer sind grundbücherliche Eigentümer der Grundstücke Nr. 1091 und Nr. 1097. Diese Grundstücke liegen in Axams im Hangmittelteil von Sonnleiten. Diese Grundstücke sollen nun an die Fa. Thurner Hoch- & Tiefbau verkauft werden. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat bereits die Umwidmung dieser Grundstücke von Freiland in Wohngebiet beschlossen (Beschluss vom 8.6.2015) sowie einen auf das vorgelegte Projekt abgestimmten Bebauungsplan (Beschluss vom 13.10.2015) erlassen.

Die beiden Grundstücke Nr. 1091 und Nr. 1097 sollen neu parzelliert werden. Im Zuge der Projektierung und Parzellierung hat sich für eine bessere Bebaubarkeit dieser Grundstücke in Absprache mit der Gemeinde ergeben, dass die Gemeindestraße Sonnleiten im südlichen Bereich dieser beiden Grundstücke nach Süden abgerückt wird. Dafür ist ein flächengleicher Tausch notwendig. Die Verlegung der Gemeindestraße und der darin liegenden Leitungen erfolgt auf Kosten des Bauträgers.

Für die Abtretung dieser Teilflächen (= für die Gemeinde ein flächengleicher Tausch) und zur Durchführung der Neuparzellierung der Grundstücke Nr. 1091 und Nr. 1097 (betrifft nur den Bauträger) wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Gemeinde bekommt:

die Teilfläche 5 im Ausmaß von.....	12 m ²
und verliert die Teilfläche 1 im Ausmaß von	- 1 m ²
<u>sowie die Teilfläche 3 im Ausmaß von</u>	<u>- 11 m²</u>
Summe = flächengleicher Tausch	0 m ²

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl hat gegen die Verlegung der Gemeindestraße nichts einzuwenden, wenn dadurch der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Der vorliegenden Vereinbarung mit Astrid Tanzer und Edith Tanzer für einen flächengleichen Tausch von Teilflächen im Bereich der Grundstücke Nr. 1091, Nr. 1097 und Nr. 1128/19 soll zugestimmt werden. Festgehalten wird, dass der Gemeinde durch die Verlegung der Gemeindestraße einschließlich der Versorgungsleitungen keine Kosten entstehen dürfen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

16. Freizeitzentrum Axams;

- a) Subventionierung der durch den Zu- und Umbau entstandenen Erschließungsabgaben;
AA/32161/2016
- b) befristete Rahmenerhöhung am Baukonto für den Zu- und Umbau zum Ausgleich der Vorsteuerzahlungen;
AA/32162/2016

Sachverhalt zu a):

Durch den erfolgten Zu- und Umbau des Freizeitzentrums Axams sind folgende Erschließungsabgaben entstanden (weil die Baumasse vergrößert):

Wasseranschlussgebühr	8.512,28 €
Kanalanschlussgebühr	18.034,50 €
Erschließungsbeitrag	5.095,57 €
<u>Verfahrenskosten für Baubewilligung</u>	<u>1.614,75 €</u>
Summe	33.257,10 €

Mit Schreiben vom 30.12.2015 bittet Geschäftsführer DI (FH) Martin Leis, dass die Gemeinde Axams diese Kosten in Form eines Gemeindeguschusses refundiert.

Sachverhalt zu b):

Für die Zu- und Umbauarbeiten am Freizeitzentrum Axams hat der Gemeinderat die Aufnahme von zwei Darlehen bewilligt. Ein Darlehen in der Höhe von 1.800.000,- € wird von der Gemeinde Axams getilgt. Das zweite Darlehen in der Höhe von 260.000,- € wird vom Freizeitzentrum Axams selbst getilgt, die Gemeinde hat dafür die Haftung übernommen. In Summe beträgt die Darlehenssumme 2.060.000,- €.

Die Darlehen wurden auf Basis der Nettokosten veranschlagt. Sämtliche Rechnungen werden jedoch brutto an das Freizeitzentrum Axams gestellt und brutto bezahlt. Das entspricht einer Bruttosumme von 412.000,- € (= 20 % von 2.060.000,- €). Dieser Differenzbetrag wird schrittweise vom Finanzamt wieder refundiert, weil die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bisher wurden Rechnungen in der Höhe von ca. 2.070.000,- € brutto bezahlt und es werden laufend weitere Rechnungen brutto bezahlt. An Vorsteuer wurden bis dato somit ca. 345.000,- € an das Finanzamt entrichtet, jedoch wurden vom Finanzamt erst ca. 60.000,- € zurückbezahlt.

Zurzeit läuft eine Finanzamtsprüfung, ob die bezahlten Rechnungen auch tatsächlich für die Zu- und Umbauarbeiten am Freizeitzentrum Axams verwendet wurden und nicht fälschlicherweise für Gemeindeinfrastrukturmaßnahmen (das ist grundsätzlich üblich bei Investitionen in dieser Höhe). Die Gemeinde Axams ist nämlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Daher kann der Geschäftsführer des Freizeitzentrums Axams derzeit nicht genau sagen, zu welchem Zeitpunkt die Vorsteuer in voller Höhe rückerstattet wird.

Aus diesem Grund bittet Geschäftsführer DI (FH) Martin Leis mit Schreiben vom 12.1.2016 um eine zwischenzeitliche Rahmenerhöhung am Baukonto in der Höhe von 300.000,- €, und zwar befristet bis zum 30.6.2016. Diese Rahmenerhöhung wird dann mit den Rückzahlungen der Vorsteuer getilgt.

Beratung:

Vbgm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass es sich im Prinzip um eine interne Verbuchung handelt und kein Geld fließt. Dennoch hat der Geschäftsführer Dipl. Ing. (FH) Martin Leis im Sinne der Transparenz gebeten, die Sache dem Gemeinderat vorzulegen. Bei der Finanzierung des Zu- und Umbaus sind die Erschließungskosten nämlich auch nicht berücksichtigt gewesen. Bgm. Rudolf Nagl ergänzt, dass es sich genau genommen um eine Budgetüberschreitung beim Posten Subventionierung Freizeitzentrum handelt. Gleichzeitig sind jedoch bei den Erschließungsabgaben Mehreinnahmen für die Gemeinde zu verbuchen. Im Endeffekt ist es ein Nullsummenspiel. Zur Rahmenerhöhung am Baukonto hält Vbgm. Ing. Adolf Schiener fest, dass es sich dabei um keine Darlehenserhöhung handelt. Die Rahmenerhöhung erfolgt ausschließlich zur Zwischenfinanzierung der Vorsteuer. Da der Geschäftsführer nicht die Befugnis zur Rahmenerhöhung hat, wurde die Angelegenheit dem Gemeinderat als Vertreter der Eigentümerin vorgelegt.

Antrag zu a) – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Die Gemeinde soll der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG die durch den Zu- und Umbau des Freizeitzentrums Axams entstandenen Erschließungsabgaben bzw. Verwaltungsverfahrenskosten in Höhe von insgesamt 33.257,10 € subventionieren.

Abstimmungsergebnis zu a):

17 Ja

Antrag zu b) – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Zum Ausgleich der Vorsteuerzahlungen soll der bis zum 30.6.2016 befristeten Rahmenerhöhung um 300.000,- € am Baukonto für den Zu- und Umbau des Freizeitzentrums Axams zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis zu b):

17 Ja

17. Einlösen des Vorkaufsrechtes;
Arch. Dipl. Ing. Markus Pichler, Axams, Gewerbepark 10;
Verkauf der Einheiten Top 2 sowie Top 9 bis Top 13 des Betriebsgebäudes auf
Grundstück Nr. 3216/9 in EZ 2150;
VET/1084/2012

Sachverhalt:

Arch. Dipl. Ing. Markus Pichler ist Eigentümer der Einheiten Top 2 sowie Top 9 bis Top 13 des Betriebsgebäudes in Axams, Gewerbepark 10. Arch. Dipl. Ing. Markus Pichler möchte diese Einheiten nun verkaufen. Mit dem Verkauf wurde die Fa. Jindra Immobilien betraut. Der Kaufpreis beträgt 449.000,- €. Zugunsten der Gemeinde Axams lastet auf diesen Einheiten ein Vorkaufsrecht (in EZ 2150, C-Blatt, Anteil B-LNR 11 bis 16).

Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob dieses Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht.

Antrag – Waltraud Pernlochner:

Das Vorkaufsrecht in EZ 2150, C-Blatt, Anteil B-LNR 11 bis 16, zugunsten der Gemeinde Axams soll nicht ausgeübt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

18. Kindergarten Elisabethinum Axams;
Zustimmung zum Vorvertrag zu einem Mietvertrag;
70319/2016

Sachverhalt:

Am 10.3.2015 hat der Gemeinderat dem Kooperationsvertrag mit der slw Soziale Dienste GmbH zur Errichtung eines Kindergartens am Standort Mailsweg zugestimmt. Bei der konstituierenden Sitzung des Kinderbetreuungsausschusses am 23.3.2015 wurde über den Mietvertrag (Vorvertrag) und Baurechtsvertrag (Vorvertrag) beraten. Im Auftrag der Gemeinde (wie vom Kinderbetreuungsausschuss gefordert) wurden die von der slw Soziale Dienste GmbH vorgelegten Verträge inzwischen von Notar Dr. Artur Kraxner überprüft. Die vom Notar angeregten Änderungen wurden in die Verträge eingearbeitet (siehe gelbe Markierungen).

Da der Kindergartenbau nun konkret und demnächst die Bauphase samt Ausschreibungen eingeleitet wird, ergeht seitens der slw Soziale Dienste GmbH die Bitte, dem vorliegenden Vorvertrag zu einem Mietvertrag formell zuzustimmen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Gemeinde das Kindergartengebäude auch tatsächlich mietet.

Die Verträge und das Schreiben des Notars Dr. Artur Kraxner vom 22.5.2015 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag – Sylvia Hörtnagl:

Der Gemeinderat soll den von der slw Soziale Dienste GmbH vorgelegten Vorvertrag zum Mietvertrag für das gemeinsame Kindergartenprojekt am Standort Mailsweg mit einer maximalen Baukostenobergrenze von 5,2 Mio. € netto zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

1 Enthaltung (Harald Nagl, Begründung für Enthaltung siehe Ausführungen bei Tagesordnungspunkt 2 und 7)

19. Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams; Mietvertrag Schlachthaus; 70318/2016

Sachverhalt:

Das im Jahr 1998 von der Agrargemeinschaft Axams errichtete Betriebsgebäude für einen Schlachtbetrieb in Axams, Olympiastraße 60, wurde damals im Rohbauzustand der Schlachtgenossenschaft Axams als Betreiberin vermietet. Der mit 9.1.1998 datierte Mietvertrag wurde auf 10 Jahre, also bis 31.12.2007, abgeschlossen. Darin wurde ein jährlicher Mietzins von 12.000,- Schilling (872,10 €) festgesetzt. Auf eine Wertsicherung des Mietzinses wurde verzichtet. Nach Ablauf dieser Mietdauer ist eine Neuregelung vorgesehen. Das Finanzamt hat ab dem Jahre 2002 eine nachträgliche Erhöhung des Mietzinses auf € 1.300,- pro Jahr als Kompensierung für die einbehaltene Vorsteuer verlangt. Der vertragsmäßige Mietzins beträgt aber ursprünglich nur 872,10 €. Somit wurden seit 2002 jährlich um 427,90 € mehr bezahlt.

Im Zusammenhang mit einer fälligen Neuregelung des Mietvertrages ersucht die Schlachtgenossenschaft Axams nun um Nachlass des Mietzinses, da die Aufwandskosten jährlich die Erträge übersteigen und die Schlachteinrichtung weiterhin ein Angebot für hygienisch vorgeschriebene Schlachtungen der Tiere darstellen soll. Nur durch diese Einrichtung ist die Vermarktung der heimischen Fleischprodukte auf kurzem Wege gewährleistet.

Mit Schreiben vom 6.11.2015 ersucht Gilbert Happ, Obmann der Bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft, die wirtschaftliche Einrichtung auch im Interesse der Konsumenten durch den Nachlass des Mietzinses zu unterstützen.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl erachtet es als sinnvoll, einen Grundsatzbeschluss zu fassen (z.B. kostenlose Überlassung des Schlachthauses ausgenommen der Betriebskosten). Aufbauend auf diesen Grundsatzbeschluss soll in weiterer Folge ein neuer Mietvertrag ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Vbgm. Norbert Happ spricht sich in seiner Funktion als Substanzverwalter für die Ausarbeitung eines neuen Mietvertrages aus, der auch inhaltlich die aktuellen Gepflogenheiten berücksichtigt. Immerhin wurde der Mietvertrag im Jahr 1998 abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat sich das ein oder andere eben geändert. Vbgm. Norbert Happ ist dafür, der Schlachtgenossenschaft in Sachen Mietzins entgegen zu kommen. Eigentlich wollte Vbgm. Norbert Happ die Sache im Gemeindeagrarausschuss vorberaten. Aus zeitlichen Gründen ist sich dies leider nicht mehr ausgegangen. Deshalb wurde die Angelegenheit direkt dem Gemeinderat vorgelegt. Ein Vorgespräch mit dem Obmann der Schlachtgenossenschaft hat es aber schon gegeben. Vbgm. Ing. Adolf Schiener sieht in der Schlachtgenossenschaft eine tolle Einrichtung, die durch Eigeninitiative, Eigenleistung und Zusammenhalt der Mitglieder entstanden ist. Er hofft, dass dieser Betrieb in Zukunft weiterbestehen kann. Gerade das Thema Regionalität gewinnt zunehmend an Bedeutung. Deshalb spricht er sich für eine Unterstützung beim Mietzins aus. Bgm. Rudolf Nagl gibt noch zu bedenken, dass es in Zukunft eine große Herausforderung für die Schlachtgenossenschaft darstellt, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ständig steigende Behördenauflagen und höhere Gebühren erschweren logischerweise den Fortbetrieb. Gabriele Kapferer Pittracher möchte wissen, wie viele Bauern aus der Region dort schlachten. Bgm. Rudolf Nagl weiß das nicht, spricht jedoch von einem jährlichen Schlachtgewicht von ca. 48.000 kg, wobei 90 % davon aus der Region stammen.

Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Mit der bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft soll ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden, wobei auf die Zahlung eines Mietzinses verzichtet werden soll. Der Vertrag soll unbefristet mit der Möglichkeit einer jährlichen Kündigung abgeschlossen werden. Sämtliche Erhaltungs- und Betriebskosten sind von der bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft zu tragen. Der Substanzverwalter soll beauftragt werden, in Absprache mit dem Gemeindeagrarausschuss den neuen Mietvertrag auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Wortmeldung zwischen Antragstellung und Abstimmung:

Harald Nagl sieht die Sache anders. Für ihn ist die bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft ein Wirtschaftsbetrieb, und als solcher ist er auch zu behandeln. Das fängt z.B. bei der Vorsteuer an. Sonst hätte das Finanzamt damals nicht die Nachforderung der Umsatzsteuer verlangt. Bei der Anschaffung von Geräten etc. ist die Schlachtgenossenschaft ja vorsteuerabzugsberechtigt. Wenn nun der Mietzins plötzlich mit Null festgelegt werden soll, wird die Schlachtgenossenschaft auch die Berechtigung zur Absetzung der Vorsteuer verlieren. Für Harald Nagl gehören solche steuerlichen und rechtlichen Aspekte im Zuge der Ausarbeitung des neuen Mietvertrages geklärt. Harald Nagl spricht weiters die Erhaltungskosten an. Wenn das Schlachthaus vermietet wird, wird auch die Vermieterin die großen Instandhaltungskosten zu tragen haben. Deshalb wird ja ein Mietzins verlangt. Für Harald Nagl sind für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zu viele Dinge noch unklar. Aus diesem Grund wird er dem Antrag nicht zu-

stimmen. Auch Gabriele Kapferer-Pittracher sieht keine Notwendigkeit, einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Es soll ein Mietvertrag ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Erst dann soll sich der Gemeinderat mit der Höhe des Mietzinses und anderen Inhalten beschäftigen. VbGm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass der Gemeinderat zuerst die Eckpfeiler eines neuen Vertrages bekannt geben muss, damit ein neuer Vertrag überhaupt ausgearbeitet werden kann. Sonst dreht sich die Sache im Kreis. Aufgrund der Wortmeldung von Harald Nagl geht Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc davon aus, dass der neue Vertrag von einem Rechtsanwalt unter Beiziehung eines Steuerberaters ausgearbeitet wird.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja

3 Enthaltungen

1 Nein (Harald Nagl aufgrund seiner vorherigen Ausführungen)

**20. Festsetzung der Waldumlage 2016;
AA/32157/2016**

Sachverhalt:

Die Gemeinden werden gemäß § 10 Absatz 1 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Gemäß § 10 Absatz 2 Tiroler Waldordnung 2005 hat der Gemeinderat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen.

Gemäß § 10 Absatz 3 Tiroler Waldordnung 2005 ist der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage der Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde zu legen.

Gemäß § 10 Absatz 6 Tiroler Waldordnung 2005 ist der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde zu ermitteln. Dabei kann für Wirtschaftswald ein Anteil von 50% des auf Wirtschaftswald entfallenden Anteils an den Gesamtkosten, für Schutzwald im Ertrag ein Anteil von 15% des auf Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten und für Teilwald im Ertrag ein Anteil von 50% des auf Teilwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Für 2016 errechnet sich demnach folgender Gesamtbetrag der Waldumlage:

Gesamtpersonalaufwand für den Gemeindewaldaufseher
für das Jahr 2015.....49.843,71 €

Ertragswaldfläche 1.019,11 ha
davon: 408,58 ha Wirtschaftswald
davon: 262,43 ha Schutzwald im Ertrag
davon: 348,10 ha Teilwald im Ertrag
Summe: 1.019,11 ha Ertragswaldfläche

Berechnung Hektarsatz:

Personalaufwand dividiert durch Ertragswaldfläche = Hektarsatz
daher: 49.843,71 € dividiert durch 1.019,11 ha = 48,91 €

Umlage für Wirtschaftswald:

50 % des Hektarsatzes x Wirtschaftswaldfläche =
auf den Wirtschaftswald umlegungsfähiger Betrag
daher: 50 % von 48,91 € mal 408,58 ha = 9.991,63 €

Umlage für Schutzwald im Ertrag:

15 % des Hektarsatzes x Schutzwaldfläche im Ertrag =
auf den Schutzwald im Ertrag umlegungsfähiger Betrag
daher: 15 % von 48,91 € mal 262,43 ha = 1.925,28 €

Umlage für Teilwald im Ertrag:

50 % des Hektarsatzes x Teilwaldfläche im Ertrag =
auf den Teilwald im Ertrag umlegungsfähiger Betrag
50 % von 48,91 € x 348,10 ha = 8.512,62 €

Gesamtbetrag der Waldumlage 2016 = 20.429,53 €

Hinweis:

Die Berechnung erfolgte aufgrund der vom Waldaufseher aktuell zur Verfügung gestellter Daten aus der Walddatenbank des Landes Tirol.

Antrag – Thomas Saurer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 49.843,71 €. Diesem Betrag liegt eine Ertragswaldfläche von insgesamt 1.019,11 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 48,91 €.

§ 2 Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Rudolf Nagl berichtet, dass die Staatsanwaltschaft die Anzeige gegen Vbgm. Ing. Adolf Schiener, Amtsleiter Walter Töpfer und seine Person wegen falscher Flächenberechnung betreffend die Vorschreibung der Waldumlage eingestellt hat.

Bgm. Rudolf informiert, dass die Agrarbehörde der Übertragung von Mitgliedschaftsrechten in der Sache Gerhard Winkler zugestimmt hat. Bekanntlich hat der Gemeinderat am 13.10.2015 der Übertragung mehrheitlich zugestimmt. Die Entscheidung der Agrarbehörde zeigt, dass die Mehrheit der Gemeinderäte das neue TFLG schon versteht und Beschlüsse nach gesetzlicher Vorgabe fasst.

Bgm. Rudolf Nagl verliest einen Bescheid der Agrarbehörde in Sachen Teilwälder. Kurz zusammengefasst geht es darum, dass Gerhard Jenewein der Auffassung gewesen ist, dass die Einnahmen aus der Jagdpacht zur Hälfte dem Teilwaldberechtigten zustehen und die Waldumlage auf dem Teilwald nur zur Hälfte vom Teilwaldberechtigten zu tragen ist. Gerhard Jenewein hat daher die Agrarbehörde zum Einschreiten aufgefordert und einen dementsprechenden Antrag gestellt. Mit Bescheid vom 18.1.2016 hat die Agrarbehörde diesen Antrag jedoch als unbegründet abgewiesen.

Bgm. Rudolf Nagl teilt mit, dass Martin Leis aufgrund eines Unfalles länger ausfallen wird. In Absprache mit den Bediensteten wird auf den Personalengpass kurzfristig reagiert und so rasch als möglich eine Aushilfe für mehrere Monate angestellt. Die Aufnahme von Bediensteten für längstens sechs Monate fällt in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters. Dennoch soll der Gemeinderat darüber Bescheid wissen.

Bgm. Rudolf Nagl verliest ein Dankeschreiben des Kameradschaftsbundes Axams und des Vereines MiM (Miteinander im Mittelgebirge, Freundeskreis Flüchtlinge). Beide Vereine bedanken sich für die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde.

Franz Beiler weiß von einer anonymen Anzeige an die Korruptionsstaatsanwaltschaft in Zusammenhang mit der Bestellung von Matthias Riedl zum neuen Amtsleiter. Wie steht es in dieser Sache? Bgm. Rudolf Nagl kennt diese anonyme Anzeige, welche in Kopie auch an alle Gemeinderäte ergangen ist. Bgm. Rudolf Nagl kann aber auch nichts Näheres dazu berichten. Er bezeichnet anonyme Anzeigen als feige und glaubt nicht, dass in dieser Sache etwas herauskommt. Für Bgm. Rudolf Nagl sind die in der Anzeige vorgebrachten Vorwürfe unbegründet. Die Bestellung des neuen Amtsleiters folgte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für ihn als Bürgermeister und für den betroffenen Mitarbeiter sind solche Dinge logischerweise nicht angenehm.

Harald Nagl verliest ein anonymes Beschwerdeschreiben, welches an „ein paar halbwegs vernünftig denkende Gemeinderäte von Axams“, an Manfred Hassl vom Bezirksblatt und an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden ergangen ist. Im Schreiben geht es im Wesentlichen um Ungerechtigkeiten in Zusammenhang mit der Vorschreibung der Waldumlage, der Vermessung von Teilwäldern und den Erhalt von Liftkarten. Was hat es mit diesem Schreiben auf sich? Bgm. Rudolf Nagl kennt das Schreiben nicht, er hat es nicht bekommen. Die im Schreiben vorgebrachten Vorwürfe sind überwiegend falsch bzw. inzwischen überholt. Wiederum ist es ein feiges anonymes Schreiben, so Bgm. Rudolf Nagl.

Vbgm. Ing. Adolf Schiener lädt den Gemeinderat zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Dorfjugend-Wintersporttag am 7.2.2016
- Wurstwatten der Musikkapelle Axams vom 29.1. bis 31.1.2016

Thomas Saurer lädt im Namen des Kulturausschusses den Gemeinderat zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Unsinniger Donnerstag am 4.2.2016
- Feuerwehrball am 6.2.2016
- Benefizkonzert zugunsten der Pfarrkirche Axams am 14.2.2016
- Speck- und Wurstwatten der Schützenkompanie Axams vom 26.2. bis 28.2.2016

Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc informiert den Gemeinderat über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 18.1.2016. Überprüft wurden die Barkassen und die Gebarung bis zum 31.12.2015. Die Überprüfung ergab keine Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten.

Abschließend präsentiert Bgm. Rudolf Nagl eine von der Verwaltung ausgearbeitete Statistik betreffend „Gemeinderatssitzungen der Periode von 2010 bis 2016“. Diese Statistik könnte vielleicht als Grundlage für die zuletzt diskutierte Entschädigung von Gemeindemandataren dienen. Insgesamt wurden 54 Gemeinderatssitzungen abgehalten. Fleißigster Sitzungsteilnehmer ist Bgm. Rudolf Nagl (54 Sitzungen), gefolgt von Vbgm. Ing. Adolf Schiener (53 Sitzungen) und Martin Kapferer (51 Sitzungen). Die kürzeste Sitzung war mit 0,83 Stunden am 29.3.2010 und am 13.4.2010, die längste Sitzung mit 4,75 Stunden am 4.8.2015. Im Durchschnitt dauerte eine Sitzung 2,63 Stunden. Nur bei einer Sitzung (18.8.2015) waren keine Zuhörer anwesend. Am meisten Zuhörer (24) waren bei der Sitzung am 10.3.2015 anwesend. Im Durchschnitt waren 6 Zuhörer anwesend.

Fortsetzung der Niederschrift des Gemeinderates vom 26.1.2016:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Matthias Riedl

Rudolf Nagl

Die Gemeinderäte: